Molecaten Verkaufsbedingungen

Wir bitten um Ihre Aufmerksamkeit für Artikel 9 Absatz 1, 2 und 3 der RECRON-Bedingungen für feste Plätze 2016:

9.1 Der Verkauf des Campingmittels ist jederzeit gestattet. Der Verkauf des Campingmittels unter Beibehalten des Platzes ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Unternehmers gestattet.
9.2 Der Unternehmer kann Verkaufsbedingungen stellen, an die der Urlauber sich zu halten hat.
9.3 Der Urlauber, der das Campingmittel verkauft, muss dies vor dem Verkauf dem Unternehmer mitteilen. Bei der Lieferung des Campingmittels endet der Vertrag von Rechts wegen sofort. Es steht dem Unternehmer frei, mit dem Käufer einen Vertrag abzuschließen. Der Unternehmer darf den Abschluss des Vertrages mit dem Käufer nicht von einer finanziellen Entschädigung oder von einem Vermittlungsauftrag an den Unternehmer abhängig machen.

Die nachstehenden Verkaufsbedingungen Artikel 9 Absatz 2 der RECRON-Bedingungen für feste Plätze 2016 gelten für jeden Verkauf eines Campingmittels auf einem festen Platz auf alle Molecaten Parks.

VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Die verwendeten Begriffe in diesen Bedingungen sind identisch mit denen in der RECRON-Bedingungen für feste Plätze.

2.a. Das Campingmittel (ein Sommerhäuschen ausgeschlossen) darf nicht älter als 25 Jahre sein.

b. Das Campingmittel muss den behördlich festgestetzen (Bau)vorschriften und/oder den Bauvorschriften des Unternehmens, sowie den angemessenen Wohlstandsnormen Genüge tun. Dies wird durch den Unternehmer mittels einer sogenannten Verkaufsprüfung beurteilt.

c. Im, am und auf dem Campingmittel und/oder eventuellen Anbauten und/oder dem Platz darf keine ölgefeuerte Installation und/oder Asbest anwesen sein.

d. Der Urlauber ist verpflichtet die Strom und/oder Gaseinrichtungen seines Campingmittels vor dem beabsichtigten Übertragungsdatum durch einen anerkannten Installateur kontrollieren zu lassen und den Kontrollbericht, bei erster Anfrage, an den Unternehmer vorzulegen.

e. Eine Übertragung des Platzes ist nicht möglich, sollte beim Unternehmer eine Planung zur Herinstrukturierung bestehen.

3. Der Urlauber stellt beim Unternehmer einen Antrag auf Verkauf des Campingmittels mit festem Platz mittels eines Formulares, *Antrag auf Verkauf des Campingmittels mit Behalt des Platzes*.
4. Der Urlauber kann den Unternehmer bitten, ein durch ihn geliefertes Foto seines Campingmittels gratis auf eine vom Unternehmer u.a. auf seiner Website veröffentlichten Liste von Campingmitteln, die zum Verkauf anstehen, zu setzen. Der Unternehmer haftet jedoch in keinem Fall für Unkorrektheiten jedweder Art bezüglich der vom Urlaubern gewünschten Veröffentlichung, egal wie diese auch entstanden sind. Falls der Urlauber die Veröffentlichung nicht länger wünscht, muß er dies dem Unternehmer mitteilen.
5. Der Unternehmer tritt beim Verkauf des Campingmittels nicht als Vermittler auf. Ebenfalls ist der Unternehmer selbst grundsätzlich weder Käufer noch Verkäufer.
6. Der Urlauber und der potentielle Käufer stellen einen gemeinsamen Antrag auf Übertragung des Platzes. Dieser Antrag beeinhaltet die Kündigung des Urlaubern und den Neuabschluß eines Standplatzvertrages mit dem potentiellem Käufer. Dies geschieht mittels eines *Übereignungsformulares*.
7. Der Unternehmer macht das Ergebnis seiner Verkaufsprüfung auf dem *Übereingungsformular* bekannt.
   Eine vom Unternehmer vorgenommene Verkaufsprüfung bedeutet nicht, daß der Unternehmer für die Qualität und den technischen Zustand des Campingmittels (bzw. deren Feststellung) irgendeine Verantwortung übernimmt. Das Ergebnis der Verkaufsprüfung und die eventuelle Erlaubnis zur Übereignung des Campingmittels an einen für den Unternehmer akzeptierbaren potentiellen Käufer ist ein Jahr nach Unterzeichnungsdatum des *Übereignungs-formulares* gültig.
8. Nach erteilter Erlaubnis vereinbart der Urlauber mit dem Unternehmer einen Termin zur Vorstellung des potentiellen Käufers. Wird der potentielle Käufer vom Unternehmer akzeptiert, so unterzeichnet der potentielle Käufer den Standplatzvertrag Der potentielle Käufer muß zu diesem Vorstellungsgespräch einen gültigen Ausweis vorlegen.
9. Angeordnete Änderungen am Campingmittel bzw. am Standplatz müssen so schnell wie möglich durchgeführt werden, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach Übereignungsdatum, es sei denn, auf dem Übereignungsformular wurde ein anderer Termin vereinbart. Erfolgt dies nicht, so kann der Unternehmer den Standplatzvertrag vorzeitig kündigen gemäß Artikel 14 Absatz 1 der RECRON-Bedingungen für feste Plätze 2016.
10. Der Urlauber muss vor der Übertragung allen seinen aus dem Vertrag stammenden Zahlungsverpflichtungen, worunter die Übertragungskosten, nachgekommen sein (siehe hierfür die Preisliste des Unternehmers). Sämtliche Pässe, Parkgenehmigungen bzw. Schlüssel, die vom Unternehmer zur Verfügung gestellt wurden, sind zurückzugeben.
11. Der potentielle Käufer zahlt -insofern zutreffend- dem Unternehmer die Anschlußkosten gemäß Artikel 4 Absatz 3 der RECRON-Bedingungen für feste Plätze 2016.
12. Nicht vollständig ausgefüllte bzw. (von beiden Parteien) unterzeichnete Formulare werden nicht bearbeitet.
13. Sämtliche Beträge, die der Urlauber bzw. der potentielle Käufer dem Unternehmer schuldet, werden von diesem jeweils getrennt in Rechnung gestellt. Der Urlauber und der potentielle Käufer dürfen Beträge, die sie dem Unternehmer schulden, nicht untereinander verrechnen.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Parkmanager bzw. dessen Stellvertreter.

Molecaten
Hattem, 1 Januar 2020